

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 011/2021

Hauptamt

Conzelmann, Thomas

18.01.2021

### Betrifft: Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	28.01.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	04.02.2021	Ö	Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wird beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt**

Die Stadt Albstadt veröffentlicht ihre öffentlichen Bekanntmachungen bislang gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 17. Februar 1977 in den Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote. Die Veröffentlichung in den jeweiligen Tageszeitungen erfolgt bisher über das Landratsamt.

Das Landratsamt wird zum 1. April 2021 die Form seiner öffentlichen Bekanntmachungen umstellen und diese künftig nicht mehr in den Tageszeitungen, sondern im Internet auf [www.zollernalbkreis.de](http://www.zollernalbkreis.de) veröffentlichen (s. Kreistagsbeschluss Drucksache KT-Nr. 41/2020).

Bereits im Jahr 2015 wurden durch das Gesetz zur Änderungen kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und der Neufassung des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) die rechtlichen Voraussetzungen für rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet geschaffen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist insbesondere die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet nicht rechtswirksam möglich. § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) lässt derzeit nur eine ergänzende Internetbekanntmachung zu. Weitere sondergesetzliche Bestimmungen finden sich im Bundesemissionsschutzgesetz oder bei bestimmten Wahlbekanntmachungen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Form ihrer öffentlichen Bekanntmachungen ebenfalls zum 1. April 2021 auf die Bereitstellung im Internet umzustellen. Für eine Umstellung auf Internetbekanntmachungen sprechen im wesentlichen folgende Gründe:

- Durch die öffentliche Bekanntmachung via Internet können Verwaltungsabläufe beschleunigt und effektiver gestaltet werden.
- Ebenso ermöglicht werden auch kurzfristige Bekanntmachung.
- Kosteneinsparungen: Im Zeitraum von 2016 bis 2019 sind für amtliche Bekanntmachungen jährlich im Durchschnitt rd. 45.500 € angefallen (einschließlich öffentlicher Bekanntmachungen von Bauleitplänen).

Personen, welche öffentliche Bekanntmachungen nicht über das Internet abrufen können, haben die Möglichkeit, diese beim Bürgermeisteramt kostenlos einzusehen. Gegen Kostenerstattung erhalten sie diese auch als Ausdruck. Unter Angabe der Bezugsadresse werden diese gegen Kostenerstattung auch zugesandt.

Öffentliche Bekanntmachungen nach sondergesetzlichen Bestimmungen erfolgen nach wie vor durch Einrücken in den Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier und Schwarzwälder Bote und ergänzend durch Bereitstellung im Internet.

## **Anlage**

- Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen